

**ENTWURF**  
**Verkehrsvertrag**  
**zur Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen**  
**für die grenzüberschreitende Buslinie von Lörrach zum EuroAirport**

zwischen dem

Landkreis Lörrach,  
vertreten durch die Landrätin Marion Dammann

Palmstraße 3, 79539 Lörrach

**(Auftraggeber)**

und

...

**(Auftragnehmer)**

- gemeinsam **die Parteien** genannt -

wird der folgende **Vertrag** geschlossen:

## **Präambel**

Der Landkreis Lörrach ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) und zugleich zuständige örtliche Behörde nach Art. 2 lit. b) und c) VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO (EG) 1370/07). Danach ist „zuständige Behörde“ jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung.

Der Landkreis hat mit Kreistagsbeschluss vom 19.07.2023 die Einführung einer Buslinie von Lörrach zum ‚EuroAirport Basel Mulhouse Freiburg‘ im Rahmen der Förderprogramme ‚Regiobus-Linien‘ des Landes Baden-Württemberg und ‚INTERREG A Oberrhein‘ der EU beschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

### **§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erstellung der Verkehrsbedienung für die in der Leistungsbeschreibung dargestellten ÖPNV-Leistungen für die Buslinie von Lörrach zum EuroAirport in Basel/Mulhouse. Bei diesem Verkehrsvertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Der Vertrag regelt die vertraglichen Bedingungen für die selbständige Durchführung von Fahrdienstleistungen im Linien- und bedarfsweise Sonderlinienverkehr gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit qualifiziertem Personal und geeigneten Fahrzeugen. Die Durchführung der Fahrdienstleistungen umfasst ihre Organisation und Planung durch den Auftragnehmer und insbesondere auch Pflichten, die bereits zwischen Vertragsschluss und Betriebsaufnahme zu erbringen sind.
- (3) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gelten in nachstehender Reihenfolge:

- die Regelungen dieses Vertrags konkretisiert durch die vom Auftraggeber beantworteten Bieterfragen (**Anlage 2** dieses Vertrags) mit den Anlagen
  - die Leistungsbeschreibung (**Anlage 3** dieses Vertrags) konkretisiert durch die vom Auftraggeber ggf. beantworteten Bieterfragen (**Anlage 2** dieses Vertrags)
  - das letztverbindliche Angebot des Auftragnehmers vom xx einschließlich des unterschriebenen Leistungsverzeichnisses in der Fassung vom xx (**Anlage 4** des Vertrages).
- (4) Bei diesem Verkehrsvertrag handelt es sich um einen Bruttovertrag, d. h. das Erlörisiko liegt nicht beim Auftragnehmer, sondern beim Auftraggeber.
- (5) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

## **§ 2 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers**

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf seine Kosten die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Genehmigungen nach § 42 PBefG, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung der bestandskräftigen Genehmigungen einstweiligen Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1370/2007).
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags die Verkehrsleistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß den Vorgaben aus dem Förderprogramm „Regiobuslinien“ des Landes Baden-Württemberg vom 14.04.2022 sowie gemäß den Vorgaben dieses Vertrages zu erbringen. An der Erstellung der Berichte und Abrechnungsdaten für die Förderprogramme ‚Regiobuslinien‘ und ‚INTERREG V A Oberrhein‘ ist konstruktiv mitzuwirken.
- (4) Vertragspartner ist der erfolgreiche Bieter. Ein Wechsel der Mitglieder einer etwaigen Bieter-/Arbeitsgemeinschaft hin zu einem anderen vom Auftragnehmer nachgewiesenen ebenso geeigneten Mitglied ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig.

- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, über sämtliche etwaig erforderlichen Genehmigungen zu verfügen, der er für die Übernahme und Erbringung der aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten bedarf.
- (6) Der Auftraggeber ist zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verkehrs- und Vertragsabwicklung jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (7) Als hauptverantwortlichen Ansprechpartner (Betriebsleiter) und Vertreter entsprechend den in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Anforderungen benennt der Auftragnehmer:

....

Diese Personen übernehmen die Koordination und Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und sind befugt, für den Auftragnehmer rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags und der Einzelabrufe abzugeben.

### **§ 3 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

- (1) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des Verkehrsunternehmens umfasst folgende Einzelpflichten:
  - a. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen) entsprechend den Forderungen im Nahverkehrsplan und entsprechend dem Fahrplanentwurf gemäß **Anlage 1**,
  - b. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung (in den Linienverkehr integrierter Schülerverkehr),
  - c. Verkehrsmanagement, dazu gehören insbesondere Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, operative Verkehrsorganisation, Mobilitätsberatung, Marketing, Vertrieb,
  - d. Anwendung des von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarifs und Gewährleistung der Anforderungen für die Qualität des Linienverkehrs. Diese richtet sich im Wesentlichen nach der vereinbarten Leistung und den Vorgaben des Förderprogrammes ‚Regiobuslinien‘.

Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind auch die Einzelpflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), insbesondere die §§ 21 Abs. 1 und 22 PBefG (Betriebs- und Beförderungspflicht), § 39 (Tarifpflicht) und § 40 (Fahrplanpflicht) sowie die Pflichten gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft).

- (2) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden auf der Grundlage des in der **Anlage 1** für das jeweilige Fahrplanjahr eingereichten Fahrplans realisiert. Die Basis bilden, die in der **Anlage 1** bezeichneten Fahrplankilometer. Die Planung für die Verkehrsleistungen (Fahrplankilometer) wird seitens des Verkehrsunternehmens jeweils jährlich für das Kalenderjahr bis zum 30. Oktober des Vorjahres schriftlich vorgelegt und bei jedem Fahrplanwechsel für das Kalenderjahr präzisiert.
- (3) Der Aufgabenträger bestätigt die bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres vorgelegte Planung des Verkehrsunternehmens spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr, wobei die Planung den in **Anlage 3** aufgeführten quantitativen und qualitativen Vorgaben zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entsprechen muss.
- (4) Der Fahrplan entspricht grundsätzlich den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes. Fahrplanentwürfe für den jeweils nächsten Jahresfahrplan sind vom Verkehrsunternehmen 2 Monate vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes dem Aufgabenträger zur Zustimmung zu übergeben und diesem vorzustellen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aufgabenträgers ist dem Fahrplan die Zustimmung schriftlich zu erteilen.
- (5) Das kurzfristige Reagieren auf Nachfrageschwankungen, Störungen, Großveranstaltungen und dergleichen liegt bis +/- 3 Prozent in der unternehmerischen Verantwortung des Verkehrsunternehmens, sofern damit keine grundlegende Abweichung vom Leistungsprofil gemäß **Anlage 3** verbunden ist. In diesem Rahmen sind auch Jahreszeit- und ferienbedingte Leistungsänderungen zulässig. Der Auftraggeber kann eine entsprechende Reaktion bei Bekanntwerden eines punktuellen Ereignisses ausdrücklich anfordern, ansonsten ist der Auftragnehmer gehalten, selbsttätig zu reagieren.
- (6) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes durch entsprechende Leistungsänderungen obliegen dem Auftraggeber. Leistungsänderungen können sich aus Anpassungen der Art und des Umfangs sowie der Qualität der vereinbarten Verkehrsleistungen ergeben. Leistungsanpassungen kommen insbesondere bei veränderten Verkehrsbedürfnissen und sonstigen Rahmenbedingungen zur Herstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in Betracht. Hierzu zählen auch im Nahverkehrsplan bestimmte Inhalte.
- (7) Leistungsanpassungen können insbesondere in den folgenden Fällen erforderlich werden:
  - i. Änderung der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur unter Berücksichtigung der Standorte von Schulen und anderen Lehrinrichtungen,
  - ii. Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Erstellung der Verkehrsleistungen unter Einschluss der Änderung der Finanzierungsgrundlagen,

- iii. das Eintreten von unerwarteten Ereignissen aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemien oder Epidemien, Handlungen Dritter oder sonstiger höherer Gewalt,
  - iv. Veränderung der Linienführung durch Verlegung der örtlichen Lage von Haltestellen, Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Kürzung des Linienwegs,
  - v. Änderung von Vorgaben für Varianten in der Linienführung,
  - vi. Änderung des Fahrplanes,
  - vii. Integration notwendiger neuer Fahrten und der Wegfall sowie die Veränderung derselben oder Störungen im Betriebsablauf (z.B. Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.).
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, Leistungsänderungen insbesondere in Form von Neu- und Abbestellungen oder Umbestellungen der vereinbarten Verkehrsleistungen vorzunehmen, die den nach **Anlage 1** geregelten Leistungsumfang modifizieren.
- (9) Umbestellungen werden als jährliche Leistungsänderungen definiert, welche den Leistungsumfang nicht oder nur wenig ändern, wobei die maximalen Änderungen des Leistungsumfanges bis zu +/- 3 Prozent bezogen auf das erste Fahrplanjahr betragen.
- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, durch Neubestellungen die jährlich von dem Auftragnehmer zu erbringende Verkehrsleistung im Verhältnis zu dem ersten Fahrplanjahr in Höhe von bis zu 10 % zu erhöhen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, durch Abbestellungen die jährlich von dem Verkehrsunternehmen zu erbringende Verkehrsleistung im Verhältnis zu dem ersten Fahrplanjahr in Höhe von bis zu 10 Prozent zu reduzieren.
- (11) Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, insbesondere bei Änderungen des Nahverkehrsplans oder bei verkehrlichen Maßnahmen des Kreistags des Auftraggebers oder bei Änderungen der Finanzierungsbedingungen für den ÖPNV, die den Betrieb der Linie 220 betreffen oder betreffen können, die mit dem Verkehrsunternehmen vereinbarte Verkehrsleistung jährlich um bis zu 25 Prozent bezogen auf das erste Fahrplanjahr entsprechend **Anlage 1** zu erhöhen bzw. zu reduzieren.
- (12) Beabsichtigt das Verkehrsunternehmen eine Änderung der Liniengenehmigung, insbesondere Fahrplan- oder Tarifänderungen, ist es jeweils verpflichtet, vor der Stellung des entsprechenden Antrages bei der Genehmigungsbehörde den Aufgabenträger zu informieren. Eine Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde ist erst nach Vorliegen einer Bestätigung durch den Aufgabenträger zulässig. Der Aufgabenträger entscheidet über entsprechende Anträge innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Bestätigungsantrages des Verkehrsunternehmens. Liegt innerhalb von sechs Wochen ab

Antragstellung eine Entscheidung des Aufgabenträgers nicht vor, gilt die Bestätigung als erteilt. In diesem Fall oder in dem Fall der positiven Bestätigung ist das Verkehrsunternehmen zur Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde befugt. Andernfalls ist der beabsichtigte Antrag zu unterlassen.

- (13) Das Beschwerdemanagement, d.h. der Umgang mit kundenseitigen Beanstandungen hinsichtlich Verkehrsablauf, Infrastruktur, Fahrpersonal, Sauberkeit, etc., obliegt dem Verkehrsunternehmen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, alle Beschwerden und die entsprechenden Reaktionen sowie alle Maßnahmen des Beschwerdemanagements dem Aufgabenträger vierteljährlich schriftlich zu berichten. Es besitzt dabei aber (auch) die Informationspflicht gegenüber dem Aufgabenträger - insbesondere bei Streitigkeiten mit Dritten, die den Linienbetrieb betreffen.

#### **§ 4 Einsatz von Nachunternehmern**

- (1) Das Verkehrsunternehmen darf Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen, soweit die überwiegende Leistung der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag geregelten öffentlichen Personenverkehrsdienste bei dem Verkehrsunternehmen verbleibt.
- (2) Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor oder während der Durchführung des Vergabeverfahrens seitens des Verkehrsunternehmens benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen mindestens über eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr verfügen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich, unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Aufgabenträger eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d.h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Aufgabenträger mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).
- (3) Das Verkehrsunternehmen garantiert bei der Auftragsvergabe an Unterauftragnehmer die Einhaltung der vergabe- und personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Soweit das Verkehrsunternehmen Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, haftet es im Verhältnis zu dem Aufgabenträger wie für eigenes Verschulden.

## **§ 5 Personal des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen mit eigenem Personal. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das von ihm eingesetzte Personal den für Nahverkehrsbetriebe repräsentativen Tarifvertrag ÖPNV oder einen in seinen Regelungen vergleichbaren Tarifvertrag anzuwenden. Der Auftragnehmer versichert, beim Einsatz seines Personals die einschlägigen arbeitsrechtlichen und für ihn geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die betrieblichen Dienstvorschriften des Auftraggebers zu beachten. Die eingesetzten Personen unterstehen ausschließlich dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Auftragnehmers. Sie gehen keinerlei Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber ein, ihre Stellung als Arbeitnehmer des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur geeignete, den Anforderungen der BOKraft entsprechendes Personal einzusetzen und im erforderlichen Umfang zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass das im Fahrbetrieb eingesetzte Personal die für den Fahrdienst bestimmten Verhaltensvorschriften der BOKraft einhält.
- (3) Das eingesetzte Personal muss über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die sowohl im Gespräch mit Fahrgästen als auch bei der Kommunikation mit der Leitstelle jederzeit eine situationsangemessene und problemlose Verständigung ermöglichen. Es muss über ausreichende Streckenkenntnisse, Kenntnisse der Linienführung und der Tarife verfügen, in den Fahrscheinverkauf und die Fahrgeldeinzahlung eingewiesen und zu Fahrzeugkunde, und Druckerbedienung, die pünktliche Einhaltung des Fahrplans und korrektes Verhalten gegenüber den Fahrgästen, insbesondere denen mit eingeschränkter Mobilität, geschult worden sein. Für ein gepflegtes und einheitliches Erscheinungsbild des Personals ist Sorge zu tragen.
- (4) Zu den Pflichten des Fahrpersonals, deren Wahrnehmung und Erfüllung der Auftragnehmer sicher zu stellen hat, gehört die Beachtung aller Verkehrs- und Dienstvorschriften, sowie insbesondere
  - a) die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste sowie die Unterstützung von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität
  - b) der Verkauf von Fahrausweisen, gemäß den geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen einschließlich der Fahrausweiskontrolle.
  - c) zu einem friedvollen und sauberen Miteinander in den Fahrzeugen oder an den Haltestellen beizutragen.



## **§ 6 Fahrzeuge**

- (1) Sämtliche für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge sind dem Auftraggeber unter Angabe von Fahrzeugtyp, Baujahr und Kennzeichen in Textform zu melden.
- (2) Alle Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein, sie müssen den rechtlichen Bestimmungen, insb. PBefG, BOKraft, StVZO etc. entsprechen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge und ggf. auch deren Ausrüstung den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen und die fristgerechte Durchführung aller erforderlichen Untersuchungen veranlasst wird. Die Kosten dafür trägt der Auftragnehmer.
- (3) Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen. Unfallaufnahmen erfolgen durch den Auftragnehmer und/oder die Polizei.
- (4) Der Auftragnehmer ist für die Funktionsfähigkeit und den Betrieb technischer Einbauten verantwortlich. Der Einsatz von barrierefreien Linienfahrzeugen (Niederflur-/LowEntry-Busse) entsprechend den Vorgaben des Landesförderprogramms wird vom Auftragnehmer zugesichert.
- (5) Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen ein Höchstalter von 11 Jahren gerechnet vom Tag der ersten Zulassung an nicht überschreiten. Die eingesetzten Fahrzeuge sind sowohl im Fahrgastraum als auch Außen mit einem Logo des INTERREG-Oberrhein-Programms nebst Claim im CD des Förderprogramms, sowie mit dem Hinweis auf Förderung durch EU und Baden-Württemberg und die weiteren Projektpartner zu versehen. Die entsprechenden Kommunikationsträger werden vom Auftraggeber erstellt und zur Verfügung gestellt. Die Anbringung an den Fahrzeugen wird vom Auftragnehmer übernommen und auch das evtl. erforderliche Entfernen.

Größe, Beschaffenheit und erforderliche Anzahl sind zwischen Auftragnehmer und -geber abzustimmen. Das sind Anforderungen aus den Förderprogrammen. Das Nicht-Anbringen kann zum Verlust der Fördersumme führen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Auflage, und dies führt zum Verlust des Förderbetrags, muss der Auftragnehmer für diesen Schaden haften. Wird der Hinweis im Laufe der Zeit beschädigt oder geht verloren, ist der Auftraggeber umgehend zu informieren, damit dieser Ersatz beschaffen kann, den der Auftragnehmer schnellstmöglich, aber spätestens binnen Wochenfrist nach Lieferung am Fahrzeug anbringt.

- (6) Im Innenraum der eingesetzten Fahrzeuge ist zusätzlich eine Fläche von 30 auf 50 cm für Informationen des Auftraggebers an die Fahrgäste bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis meldet den Bedarf eine Woche im Voraus an.

### **§ 7 Vereinbarungen zur Tariftreue**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu Beginn der Vertragslaufzeit und bei wesentlichen Änderungen während der Laufzeit die Einhaltung des für ihn gültigen Vergütungstarifvertrags und damit im Zusammenhang stehende, besonders vereinbarte kostenwirksame Sozialstandards nachzuweisen.
- (2) Zum Zwecke der Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Betretungsrechte für betriebliche Grundstücke und Räume des Verkehrsunternehmens sowie das Recht zur Befragung von Beschäftigten des Verkehrsunternehmens.
- (3) Das Verkehrsunternehmen hat Nachunternehmen und etwa gebundene Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zu verpflichten, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen maßgeblich sind. Dabei sind Kontrollrechte zugunsten des Aufgabenträgers zu vereinbaren.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer hat die Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“, VO (EU) 2016/679 vom 27. April 2016, ABl. L119/1 vom 4. Mai 2016) zu kennen und zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dritten gegenüber keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren. Er wird alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung bekanntwerdenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und seinem Personal beendet wird.
- (3) Die Verpflichtungen aus dieser Vorschrift erstrecken sich auch auf die Nachunternehmer des Auftragnehmers.

- (4) Die Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz gelten nach Beendigung des Vertrags fort.

### **§ 9 Betriebsaufnahme**

- (1) Der Prozess zur Betriebsaufnahme erfolgt hinsichtlich der Pflichten des Auftragnehmers wie in der Leistungsbeschreibung festgehalten. Der Auftraggeber wird das Konzept des Auftragnehmers prüfen, dem Auftragnehmer ggf. Änderungen zur Umsetzung mitteilen und das Konzept nach Finalisierung abnehmen. Es wird, ggf. ergänzt um ein korrespondierendes Pflichtenheft, Grundlage für den Prozess zur Betriebsaufnahme.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf seine Kosten die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Genehmigungen nach § 42 PBefG, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung der bestandskräftigen Genehmigungen einstweiligen Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- (3) Für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten ab Betriebsaufnahme zum 15. Dezember 2024 ist ein abzustimmendes Übergangskonzept für den Einsatz von sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen zu erstellen.

### **§ 10 Nachweis der Leistungserbringung**

- (1) Das Verkehrsunternehmen weist die Erfüllung der Leistung der Fahrplankilometer auf der als Bestandteil der Schlussrechnung bis zum 31.03. eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr nach. Der Nachweis umfasst eine differenzierte Ermittlung der tatsächlich geleisteten Fahrplankilometer auf der Basis der Parameter der einzelnen Fahrpläne (insbesondere Fahrtenanzahl, Länge und Verkehrstage). Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot, wie z.B. Fahrtausfälle, sind zu benennen und zu erläutern.
- (2) Soweit der Verkehrsleistungsumfang Veränderungen von mehr als +/- 3 Prozent erfährt, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der jeweiligen Gründe mitzuteilen und die Anlage 1 für das Kalenderjahr unverzüglich und unaufgefordert aktuell zur Verfügung zu stellen. Die auftretenden Differenzen im Verhältnis zum jeweiligen vorherigen Ist-Zustand sind darzustellen. Sofern die Differenzen neu abzustimmen sind, bestätigt der Auftraggeber die vorgelegte aktualisierte neue Anlage 1 dem Verkehrsunternehmen unverzüglich ab dem Vorlagdatum. Veränderungen des Verkehrsleistungsumfangs von weniger als +/- 3 Prozent werden nicht berücksichtigt.

- (3) Ebenfalls mit der Schlussrechnung wird die realisierte Verkehrsleistung dargestellt in Personenkilometer für das vorangegangene Jahr übergeben.
- (4) Die Spitz- und Erlösabrechnung erfolgt jeweils bis zum 15. Juni des Folgejahres in Form einer Abschlussrechnung durch den Auftragnehmer. Dabei sind zu geschiedene Einnahmen aus dem RVL Verbund nachzuweisen.
- (5) Für die Erlösabrechnung mit dem Verkehrsministerium und der EU, hinsichtlich der Förderung sind die eingenommenen Fahrgelder für alle Fahrausweise nachzuweisen. Gleiches gilt für weitere Ausgleichsleistungen, insbesondere die an das Verkehrsunternehmen nach § 145 ff. SGB IX und ÖPNVG - BW §16 ausgereichten Mittel. Die Erlösberechnung gemäß dem Formblätter des Landes zum Förderprogramm ‚Regiobuslinien‘ sind zu übermitteln.
- (6) Die Einhaltung der in Anlage 5 definierten Qualitätsstandards weist das Verkehrsunternehmen schriftlich jeweils bis zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr nach. Zweimal jährlich ist ein Qualitätsreview zu erstellen.
- (7) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Auftraggeber die für seine Arbeit notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere die regelmäßige Meldung der Fahrgeldeinnahmen, die Ist-Abrechnung der gefahrenen Last- und Leerkilometer sowie die Ausweisung begründeter Umleitungskilometer. Darüber hinaus können weitere Daten für die Berichterstellung der Förderprogramme erforderlich werden, die entsprechend spätestens 14 Tage nach Anforderung durch den Auftraggeber an diesen zu übermitteln sind.

### **§ 11 Verkehrsverbund**

Der Auftragnehmer wird Gesellschafter oder Kooperationspartner im RVL. Das Verkehrsunternehmen unterliegt der Stimmrechtsbindung durch den Landkreis als Aufgabenträger. Evtl. entstehende Kosten übernimmt der Auftraggeber.

### **§ 12 Beförderungserlöse**

Die erzielten Netto-Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen und eventuelle Ausgleichszahlungen nach § 228 ff. SGB IX sowie Allgemeinen Vorschriften stehen wirtschaftlich in voller Höhe dem Auftraggeber zu. Das Fahrgeldmanagement und die umsatzsteuerliche Behandlung obliegt dem Auftragnehmer.

### § 13 Vergütung

- (1) Die Leistung aus diesem Vertrag wird durch den Auftraggeber dieses Dienstleistungsauftrages auf der Basis der von dem Auftragnehmer erstellten Kalkulation je durchgeführtem Fahrplankilometer in Höhe von

..... €/Fplkm (Netto)

für die Personenverkehrsdienstleistungen nach § 42 PBefG vergütet. Alle Leistungsänderungen gemäß § 3 Abs. 8 unterliegen diesem Zuschussatz.

- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält aus 100 Prozent der jeweils kalkulierten Jahressumme des Zuschusses für das Kalenderjahr zwölf monatliche Abschläge. Die Zuschusszahlungen werden jeweils spätestens bis zum 20. des laufenden Monats auf ein seitens des Verkehrsunternehmens anzugebendes Konto überwiesen. Die Zuschusszahlung für den Monat Dezember 2024 erfolgt gemeinsam mit der Zahlung für den Monat Januar 2025.
- (3) Mit der nach § 10 erforderlichen jährlichen Schlussrechnung erfolgt eine Abrechnung der Vergütung gemäß Abs. 1 für das jeweilige Jahr unter Beachtung der Vertragsstrafenregelungen gemäß § 15 sowie der Bonus-Malus-Regelung nach § 16.
- (4) Die in diesem Vertrag geregelte Vergütung unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung.
- (5) Die Vergütung unterliegt dem BW Index. Die Anpassung an den Index im laufenden Jahr erfolgt als Einmalzahlung mit der Spitzabrechnung für das vorausgegangene Betriebsjahr.

Die Gewichtungsfaktoren werden wie folgt festgeschrieben:

- Fortschreibungsgruppe 1 (Personalaufwand): x %
- Fortschreibungsgruppe 2 (Kapitalkosten): x %
- Fortschreibungsgruppe 3 (Instandhaltung): x %
- Fortschreibungsgruppe 4 (Energie): x %
- Fortschreibungsgruppe 5 (Sonstiges): x %

- (6) Die Anpassung nach Abs. 5 erfolgt jeweils dergestalt, dass der sich für ein Kalenderjahr ergebende veränderte Zuschuss die seitens des Aufgabenträgers an das Verkehrsunternehmen zu zahlenden Abschläge unberührt lässt. Ein Ausgleich in Höhe des durch Anpassung veränderten Zuschusses für das laufende Kalenderjahr erfolgt jeweils mit der Spitzabrechnung im Folgejahr. Der veränderte Zuschussatz ist der Abschlagsrechnung

jeweils ab dem ersten Monat eines auf die Anpassungserklärung jeweils folgenden Jahres zugrunde zu legen.

- (7) Eine Anpassung der Vergütung nach den in den Absätzen 5 und 6 geregelten Voraussetzungen ist frühestens ab dem 01.01.2026 ohne Beachtung der bis dahin vergangenen Vertragslaufzeit zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet das Verkehrsunternehmen auf entsprechende Anpassungen.

#### **§ 14 Haftung des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab Entstehung. Dies gilt auch für konkurrierende, deckungsgleiche Ansprüche aus außervertraglicher Haftung, nicht jedoch für Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der beim Betrieb eines Omnibusunternehmens verursachten Personenschäden und Sachschäden bei einem zum Betrieb einer solchen Haftpflichtversicherung befugten europäischen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherung hat eine Deckungssumme von mindestens 50 Millionen Euro für Sach- und Personenschäden je Schadenereignis vorzusehen und darf keine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Schadenereignissen innerhalb eines Versicherungsjahres enthalten. Sie muss für den Betrieb in Deutschland und Frankreich gelten.
- (4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der notwendigen Versicherungen gewähren und vor Abschluss dieses Vertrages nachweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jede Änderung des Inhaltes der abgeschlossenen Versicherung, die Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie den Verlust des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 15 Vertragsstrafen**

- (1) Fällt mehr als 0,75 % der monatlichen Gesamtfahrleistung des Auftragnehmers aus, wird eine Vertragsstrafe i. H. von pauschal 2.500,00 EUR fällig. Weiterhin fallen im Ereignisfall jeweils nachfolgend aufgelistete Einzelvertragsstrafen an.
- (2) Nicht erbrachte Leistungen im Betriebsprogramm, d. h. der vorgeschriebene Fahrplan wird nicht eingehalten, Ausfall oder Teilausfall einer Fahrt, d. h. die verfrühte Abfahrt von mehr als 2 Minuten sowie selbst verschuldete Verspätungen von mehr als 5 Minuten lösen eine Vertragsstrafe von 120,00 EUR je Kurs aus.
- (3) Das Fahrpersonal fährt nicht alle Haltestellen an, fährt ohne Halt bei einer Haltestelle durch, verlässt den vorgeschriebenen Linienweg: 110,00 EUR pro Vorfall.
- (4) Ein Fahrgast trägt eine begründete, schriftliche Beschwerde über das unhöfliche Verhalten eines Fahrers vor, bei erneutem Vorfall verdoppelt sich dieser Betrag: 75,00 EUR pro Vorfall.
- (5) Fahrer schaltet die Klimaanlage aus bzw. setzt die akustische Haltestellenanzeige außer Kraft. Das Fahrpersonal nimmt keine Haltestellenansage gemäß § 8 Abs. 2 BO Kraft vor: 75,00 EUR pro Vorfall.
- (6) Beschädigungen an Fahrzeugen, Betriebs- und Haltestelleneinrichtungen sowie ausgefallene DFI-Anzeigen werden dem Auftraggeber nicht unverzüglich gemeldet: 65,00 EUR pro Vorfall.
- (7) Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle mit Bussen, größere Betriebsstörungen, Verletzungen von Fahrgästen etc.) werden nicht unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt: 65,00 EUR pro Vorfall.
- (8) Die Lenk- und Ruhezeiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Fahrpersonalgesetz, Fahrpersonalverordnung, VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014 etc.) wurden nicht beachtet: 550,00 EUR pro Vorfall.
- (9) Nichteinhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Fahrdienst, Dienstanweisungen, Bekanntmachungen oder sonstigen betrieblichen Anordnungen: 75,00 EUR pro Vorfall.

- (10) Fundsachen nicht nach den Vorschriften des Auftraggebers behandelt: 75,00 EUR pro Vorfall.
- (11) Nicht termingerechte Betriebsaufnahme und/oder Antritt des Personals: 120,00 EUR pro Vorfall.
- (12) Der Fahrer raucht während der Fahrt, hört Radio oder telefoniert. Das Fahrpersonal raucht im Bus, bzw. auf dem Betriebsgelände (mit Ausnahme der ausgewiesenen Flächen und Räume), hört während der Fahrt Radio etc. oder nutzt unter Missachtung der Vorschriften zur Nutzung mobiler Endgeräte ein solches: 300,00 EUR pro Vorfall.
- (13) Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach begrenzt auf 5 % des Gesamtauftragswertes dieses Vertrages. Weitergehender Schadenersatz des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf einen weitergehenden Schaden des Auftraggebers angerechnet.

### **§ 16 Bonus-Malus-Regelung**

- (1) Diese Norm enthält Regelungen zum Bonus-Malus-System sowie zu Vertragsstrafen zur vertraglich vereinbarten Qualität und Quantität der Beförderungsleistungen.
- (2) Die Bonusregelungen finden für folgende Bereiche Anwendung:
- a. Mehreinnahme (für jede erreichte Fahrgeldmehreinnahme) gegenüber der Abrechnung für das vorhergegangene Kalenderjahr wird ein Bonus in Höhe von 3 Prozent der Mehreinnahme zugerechnet, maximal jedoch 500,00 €.
  - b. Für jeden Tag, an dem der Auftraggeber nachweislich Kontrollen von mindestens 4 Fahrten bei dem Verkehrsunternehmen ohne Beanstandung durchgeführt hat, wird ein Bonus von 100,00 € gezahlt.
- (3) Die Malus-Regelungen finden für folgende Bereiche Anwendung:
- a. Leistungsuntererfüllung und vom Verkehrsunternehmen verursachte Betriebsstörungen: Nicht geleistete Fahrplankilometer werden nicht bezahlt, und es wird zusätzlich ein Schadenersatz in Höhe von 0,05 € pro nicht geleistetem Fahrplankilometer Von der Vergütung in Abzug gebracht

Der Abzug in Höhe von 0,05 € pro nicht geleistetem Fahrplankilometer wird nicht bei witterungsbedingten Unterbrechungen und Streiks bzw. anderen Voraussetzungen von höherer Gewalt (force majeure) vorgenommen.



- b. Fahrzeuge: Für jedes kontrollierte Fahrzeug, das mit erheblichen Mängeln vorgefunden wurde, wird ein Abzug von 100,00 € vorgenommen.

Für jedes Fahrzeug, welches älter als 11 Jahre ist und im Linienverkehr eingesetzt wird, wird ein Abzug von jährlich einmalig 500,00 € vorgenommen.

- (4) Personal: Für jedes in einer Kontrolle das Personal des Verkehrsunternehmens betreffende Vorkommnis mit dem Charakter eines erheblichen Mangels im Sinne des § 15 wird ein Abzug von 50,00 € vorgenommen.
- (5) Als Sanktion für das Nichteinhalten eines vorgegebenen Termins oder Abgabe eines unvollständigen Berichtes (Fahrgastzahlen, geleistete Fahrplankilometer, Fahrzeugliste, Einnahmemeldung) nach §§ 6, 10 und 11 dieses Vertrages hat das Verkehrsunternehmen nach fruchtlosem Ablauf einer Mahnung mit einer Nachfrist von 2 Wochen für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, an den Aufgabenträger eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € pro Werktag der Terminüberschreitung zu bezahlen.
- (6) Für Fristversäumnisse, die zur Reduktion oder dem Verlust von Fördermitteln führen, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber des weiteren Schadensersatzpflichtig in Höhe des ausgefallenen Förderbetrags.
- (7) Ergeben die durchgeführten Kontrollen des Auftraggebers, dass Leistungen, abweichend von der Berichterstattung des Verkehrsunternehmens, tatsächlich nicht oder nicht wie vertraglich vereinbart erbracht wurden, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsstrafe, die bei ordnungsgemäßer Berichterstattung fällig gewesen wäre, um 50 Prozent zu erhöhen.
- (8) Die maximale Höhe der Mali und der jährlichen Sanktionen beträgt, unbeschadet der nach Absatz (2) gewährten Boni, insgesamt 5 Prozent (jährliche Kappungsgrenze) des jährlichen Gesamtzuschusses nach § 7.
- (9) Das Verkehrsunternehmen hat die festgestellten und zu Vertragsstrafen führenden Vorgänge zu vertreten, es sei denn, es führt den Nachweis, dass es kein Verschulden trifft.

### **§ 17 Haftung und Freistellungsverpflichtung**

- (1) Entsprechen Leistungen des Auftragnehmers aus Gründen, die er oder von ihm eingesetzte Nachunternehmer zu vertreten haben, nicht den Anforderungen dieses Vertrags nebst

Anlagen, entfällt der Ausgleichsanspruch in entsprechender Höhe. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sowie die Regelungen zu Vertragsstrafen bleiben davon unberührt.

- (2) Weiterhin hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, der ihm entstanden ist, weil der Auftragnehmer seine Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erbringt. Verschulden von Erfüllungsgehilfen hat der Auftragnehmer sich wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Gegenüber Fahrgästen und Dritten haftet der Auftragnehmer ebenso für die durch seine Leistungserbringung von ihm ggf. verursachten Schäden.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber von Dritten im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen geltend gemacht werden, die in den Pflichtenkreis des Auftragnehmers fallen.

#### **§ 18 Laufzeit**

Dieser Verkehrsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er hat eine Laufzeit von 3 Jahren.

Betriebsstart der Linie 220 ist für den 15.12.2024 vorgesehen. Am 14.12.2024 sind bereits Sonderfahrten zur feierlichen Eröffnung der Linie (4 Fahrten) vorzusehen.

#### **§ 19 Beendigung des Vertrags**

- (1) Das Recht des Auftragnehmers zur ordentlichen Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer und/oder sein Nachunternehmer bzw. Mitarbeiter von diesen im Rahmen der Vorbereitung zur oder der Leistungserbringung
  - a. nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
  - b. dem Auftraggeber/dessen Mitarbeiter/innen oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt/stellen, anbietet/ anbieten, verspricht/versprechen oder gewährt/gewähren,

- c. gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeiter/innen oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht/begehen oder dazu Beihilfe leistet/leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 4 GeschGehG (Handlungsverbote) fallen.
- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen ganzen oder teilweisen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn:
- a) der Auftragnehmer die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Genehmigungen während der Betriebslaufzeit verliert
  - b) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, z.B. wenn
    - der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen oder Teile davon, wiederholt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringt,
    - der Auftragnehmer wiederholt ungeeignetes Personal oder Personal+ entgegen der Ablehnung durch den Auftraggeber einsetzt,
    - der Auftragnehmer wiederholt ungeeignete Fahrzeuge einsetzt,der Auftragnehmer das zu vertreten hat und wenn der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wurde, dem Auftraggeber eine Vertragsfortsetzung nicht zugemutet werden kann und für diesen Fall eine außerordentliche Kündigung angedroht wurde,
  - c) der Auftragnehmer die für die Aufnahme des Betriebs erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht ordnungsgemäß durchführt, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Auftragnehmer nicht mehr eingehalten werden kann und der Auftragnehmer dies zu vertreten hat,
  - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird und dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgewiesen wird,
  - e) der Auftragnehmer im Vergabeverfahren bzw. bei Vertragsschluss unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und dem Auftraggeber deshalb und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann.

- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrags an Aufwendungen erspart.
- (5) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachte Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind. Im Falle einer Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber aufgrund der in den Absätzen 2 und 3 Buchstaben a) bis c) genannten Gründe ist der Auftragnehmer zur Zahlung eines Schadensersatzes, auch für mittelbare Schäden, insbesondere für die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens und mögliche Mehrkosten bei einem neuen Vertragspartner, verpflichtet. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (6) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder Auftraggeber noch Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen. Ersparte Aufwendungen sind auch in diesem Fall in Abzug zu bringen und alle Beteiligten haben zur Schadensminimierung beizutragen.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag und/oder der Einzelabruf im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in Auslegung dieses Vertrags eine Lücke ergibt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.
- (4) Die Parteien werden eventuelle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag möglichst einvernehmlich regeln.

- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lörrach.
- (6) Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Internationale Verträge werden, soweit sie nicht zwingendes Recht sind, ausgeschlossen.

Auftraggeber:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Auftragnehmer:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die folgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

**Anlage 1:** Entwurf Fahrplan

**Anlage 2:** Bieterfragen und -antworten

**Anlage 3:** Leistungsbeschreibung

**Anlage 4:** Angebot des Bieters mit ausgefülltem Anforderungskatalog und  
Leistungsverzeichnis

**Anlage 5:** Technische Richtlinie des Förderprogramms ‚Regiobuslinien‘

**Anlage 6:** Pflichtenheft Erhebungen des Förderprogramms ‚Regiobuslinien‘